

Anl. 1/10 MagBeG § 10

MagBeG - Magistrats-Bedienstetengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2024

Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist die Erlernung eines Lehrberufs (§ 7 Abs 3) und die Verwendung im erlernten Lehrberuf als

1. Partieführerin oder Partieführer,
2. Vorarbeiterin oder Vorarbeiter,
3. Spezialarbeiterin oder Spezialarbeiter oder
4. Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann bei der Berufsfeuerwehr.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at